

Stadt Bottrop

Tätigkeitsbericht
der Beratungs- und Prüfbehörde nach
dem WTG

gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz NRW

für die Jahre 2015 und 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines/Einleitung

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

- 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten
- 2.2 Fortbildungen
- 2.3 Qualitätsmanagement
 - 2.3.1 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - 2.3.2 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Wohn- und Betreuungsangebote

- 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten
- 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

- 4.1. Beratung und Information
- 4.2 Überwachung
 - 4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)
 - 4.2.2 Anlassprüfungen
 - 4.2.3 Prüfungsergebnisse
 - 4.2.4 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK
 - 4.2.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen
 - 4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle
 - 4.2.7 Beschwerdebearbeitung
 - 4.2.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)
- 4.3 Zusammenarbeit und Kooperation
- 4.4 Sonstiges

5. Entwicklungen und Ausblick

6. Ansprechpartner/innen

7. Links

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. Allgemeines/Einleitung

Nach § 14 Abs. 11 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Zwecks Vereinheitlichung der Tätigkeitsberichte wurde seitens des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter ein Strukturvorschlag erarbeitet und den WTG-Behörden zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist gem. § 14 Abs. 11 S. 2 WTG unter Beachtung des Datenschutzes den kommunalen Vertretungsgremien und der Bezirksregierung zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

Der vorliegende Bericht der Heimaufsicht umfasst die Berichtsjahre 2015 und 2016.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde ist dem Sozialamt (Abteilung 50-1) angegliedert und mit 1,6 Vollzeitstellen (zwei Mitarbeiterinnen, Diplom-Verwaltungswirtinnen) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besetzt. Vier weitere Mitarbeiter im Gesundheitsamt (Pflegefachkräfte) nehmen mit einem Anteil von insgesamt einer Vollzeitstelle Tätigkeiten im Bereich der pflegefachlichen Begutachtung und Auswertung der Bewohnerdokumentationen im Rahmen der Regelbegehungen und anlassbezogenen Begehungen wahr. In allen Fachfragen in den Bereichen Hygiene/ Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Gesundheitsamtes für Umwelthygiene und Infektionsschutz sowie der Arzneimittelaufsicht.

2.2 Fortbildungen

Fortbildungen der Verwaltungskräfte:

- Begutachtungs- und Beratungsstelle des MDK Bochum- Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation
- Bezirksregierung Münster - Schulung PfAD.wtg

Fortbildungen der Pflegefachkräfte:

- Schulung für Gutachter zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit ab 2017
- HIV und AIDS
- Ärztliche Schweigepflicht
- Depression-Epidemiologie, Klinik, Diagnostik, Therapie
- Probleme der medizinischen Versorgung von Migranten
- Hospiz – stationäre und ambulante Hospizarbeit, Palliativmedizin
- Gramnegative Erreger
- Multiresistente Keime/ Infektionsschutzgesetz

2.3 Qualitätsmanagement

2.3.1 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MGEPA mit den WTG-Behörden
- Teilnahme an den Veranstaltungen des MGEPA zum Thema PfAD.wtg
- Teilnahme an den Veranstaltungen der Bezirksregierung Münster wie z. B, Einführungsveranstaltung zum WTG am 21./22.04.2015
- Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung des MDK Nordrhein zum Thema „Bürokratieabbau in der Pflege“
- Teilnahme an unterschiedlichen Veranstaltungen zum Thema „strukturierte Informationssammlung (SIS)“
- Mitarbeit (gemeinsam mit einem Kollegen der Feuerwehr Bottrop) in einer Arbeitsgemeinschaft auf Ebene der Bezirksregierung Münster zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen für Senioren- und Pflegeeinrichtungen bei Krisenfällen, einschließlich der Teilnahme an einer Evakuierungsübung einer Seniorenpflegeeinrichtung in Bottrop
- Regelmäßiger Austausch mit den WTG-Behörden der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Arbeitskreisen über wesentliche Themen zum WTG, auch über konkrete Einzelfälle einschließlich der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

2.3.2 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Regelmäßiger Austausch mit dem Team (Pflegefachkräfte, Arzneimittelaufsicht) in Form eines Fallmanagements
- Fachliteratur

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze	davon in Außenwohngruppen
Pflege/Senioreinrichtungen (SGB XI)	15	1407	
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (SGB XII)	5	249	77
Gasteinrichtungen (§ 36 WTG)			
Kurzzeitpflege (solitär)	1	18	
Hospiz	1	8	
Tagespflege	3	55	

Bestandseinrichtungen im Kommunalbezirk gem § 47 Abs. 6 WTG

Seit Inkrafttreten des WTG (16.10.2014) genießen bestehende Wohn- und Betreuungsangebote im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandsschutz nach den Maßgaben des § 47 Abs. 6 Ziff. 1 und 2.

Ziff. 1 umfasst Gebäude, deren Bau bis zum Ablauf des 09.12.2008 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15.10.2014 genutzt wurden; für sie gilt hinsichtlich der Anforderungen an die Wohnqualität das HeimG sowie die HeimMindBauV (07.08.1974; 03.05.1983, jeweils neueste Fassung), der Bestandsschutz nach Ziff. 2 schließt Gebäude ein, deren Bau in der Zeit vom 10.12.2008 bis vor Ablauf des 15.10.2014 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15.10.2014 genutzt wurden.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)	Bestandsschutz gem § 6 Abs. 6 Ziff.1	Bestandsschutz gem. § 6 Abs. 6 Ziff. 2
Pflege/Senioreinrichtungen (SGB XI)	14	1
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (SGB XII)	4	1
Gasteinrichtungen (§ 36 WTG)		
Kurzzeitpflege (Solitär)	1	
Hospiz	0	1
Tagespflege	2	1

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Im September 2015 eröffnete das Malteserstift St. Suitbert als Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot gem. § 18 WTG in Vonderort mit 90 Pflegeplätzen, davon einer Abteilung mit 10 Kurzzeitpflegeplätzen und einer Abteilung mit 10 Pflegeplätzen für Schlaganfallpflege.

Seit Inkrafttreten des im Rahmen des GEPA novellierten Wohn- und Teilhabegesetzes (16.10.2014) sind die WTG-Behörden auch für die regelhafte Überprüfung von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege zuständig. Zu den bereits in Bottrop ansässigen Tagespflegeeinrichtungen im Diakoniezentrum Otto-Joschko-Straße 8-10 mit 24 Plätzen und der Tagespflege der vom Arbeiter-Samariter-Bund übernommenen Gasteinrichtung an der Horster Straße mit 15 Plätzen gehört auch die neu geschaffene Einrichtung desselben Trägers An der Kommende mit 16 Plätzen zu den regelhaft zu prüfenden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Im Wohn- und Teilhabegesetz ist der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ in § 15 des Allgemeinen Teils verankert. Er stellt die beratende Funktion der Heimaufsicht vor die ordnungsbehördlichen Befugnisse und Eingriffsrechte.

Im Berichtszeitraum wurden abgesehen von den im Rahmen der Regel- und Anlassprüfungen durchgeführten Beratungen nochmals 45 Beratungen (in 2015: 22, in 2016: 23) von Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Bewohnern, Angehörigen, Betreibern und Mitarbeitern zu Inhalten des WTG in Form von persönlichen Gesprächen, Telefonaten oder Schriftwechseln durchgeführt.

Adressaten der Beratungen	2015	2016
Einrichtungsleitungen	6	8
Pflegedienstleitungen	3	1
Betreiber von Leistungsangeboten	1	0
Angehörige/Betreuer	6	8
Bewohner	2	3
Mitarbeiter	4	3

Inhalte der Beratungen	2015	2016
Pflege	4	4
Betreuung	2	5
Beirat	3	
räumliche Voraussetzungen/	1	2
Barrierefreiheit		
fachliche Anforderungen an Personal	3	2
Umgang mit Medikamenten	2	
Umgang mit schwierigen Bewohnern/		1
Angehörigen	1	
Taschengeldregelung		1
Sonstiges	6	8

Zur anteiligen zeitlichen Quote der Beratungstätigkeit im Verhältnis zur eigentlichen Überwachungstätigkeit wurden im Berichtszeitraum keine Erhebungen durchgeführt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Beratungen fanden auch Beratungen und Besichtigungen von Einrichtungen im Rahmen von (geplanten) Baumaßnahmen statt.

2015

- Begehung einer neu errichteten Pflege-/ Senioreneinrichtung zur gemeinsamen Bauabnahme mit dem LWL
- Begehung einer bestehenden Tagespflegeeinrichtung, die ihre Umbaupläne vor Ort vorstellte
- Vorstellung eines Bauprojektes, in das eine Wohngemeinschaft für Beatmungs- und Intensivpflege integriert werden sollte (Kooperation mit dem Stadtplanungsamt)
- Vorstellung des geplanten Um- bzw. Anbaus einer Pflege-/ Senioreneinrichtung vor Ort und Besprechung des weiteren Vorgehens in einem zweiten Termin mit Beteiligung des LWL

2016

- Folgetermin bezüglich des Um- bzw. Anbaus mit Beteiligung des LWL
- Begehung einer Einrichtung nach Abschluss der Umbaumaßnahme (Umbau von Zweibett- in Einzelzimmer)
- Begehung und Beratung einer Einrichtung, die beabsichtigte, nicht genutzte Pflegebäder zu Einzelzimmern umzugestalten
- Vorstellung eines geplanten Ersatzneubaus einer Pflege-/ Senioreneinrichtung
- Begehung einer neuen Außenwohngruppe einer Einrichtung der Eingliederungshilfe

4.2 Überwachung

4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Form der Qualitätssicherung ist für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in § 23 WTG, für Gasteinrichtungen in § 41 WTG geregelt.

Danach werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in der Regel jährlich, abweichend davon in einem Abstand von maximal zwei Jahren geprüft, sofern bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich war.

Gasteinrichtungen sind in einem Abstand von maximal drei Jahren zu prüfen.

Aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage wurden in 2015 und 2016 nicht alle Einrichtungen geprüft, so dass sich eine von der Gesamtzahl der Einrichtungen abweichende Zahl an Regelprüfungen pro Jahr ergibt.

Einrichtungstyp	2015	2016
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)		
Pflege- /Senioreneinrichtungen (SGB XI)	6	9
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (SGB XII)	2	1
Gasteinrichtungen (§ 36 WTG)		
Kurzzeitpflege (solitär)	-	1
Hospiz	-	1
Tagespflege	-	1

4.2.2 Anlassprüfungen

Über die Regelprüfungen hinaus erfolgt eine Prüfung dann, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind. Anlassprüfungen beziehen sich konkret auf die in der Beschwerde vorgebrachten Sachverhalte.

Im Jahr 2015 wurden vier Pflege-/ Senioreneinrichtungen und eine Einrichtung der Eingliederungshilfe anlassbezogen aufgesucht, im Jahr 2016 waren es drei Pflege-/ Senioreneinrichtungen.

4.2.3 Prüfungsergebnisse

Im Rahmen der Regelprüfungen wurden Mängel vorwiegend in der Prüfkategorie 6 – Pflege und Soziale Betreuung – festgestellt. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Bereiche Durchführung von Prophylaxen (Schmerz- und Dekubitus), der Wundversorgung, des Ernährungsmanagements einschließlich der Flüssigkeitszufuhr, der Körperpflege, der Versorgung mit Medikamenten und auf die Dokumentation in den genannten Bereichen. Außerdem wurden noch nicht rechtskonform durchgeführte Zufriedenheitsabfragen bei den Beschäftigten und die noch nicht in allen Einrichtungen konsequent durchgeführte Prüfung der persönlichen Eignung der Beschäftigten (Kategorie 2 – personelle Ausstattung) beanstandet.

Im Berichtszeitraum waren ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung nicht erforderlich. Vorgefundene Mängel wurden nach eingehender Beratung von den Betreuungseinrichtungen umgehend behoben oder es wurden entsprechende Maßnahmen zur sukzessiven Mängelbeseitigung ergriffen.

4.2.4 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Jahr 2016 fand eine gemeinsame Prüfung mit dem MDK statt.

4.2.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen erfolgten zu folgenden Themen:

<u>2015</u>	Wechsel der Einrichtungsleitung:	3
	Wechsel der Pflegedienstleitung:	2
	Wahl des Beirates:	9
	Beabsichtigte Betriebsaufnahme eines ambulanten Dienstes:	1
	Anzeige der Betriebsaufnahme einer Pflege-/Senioreneinrichtung:	1
	Anzeige der Übernahme einer Tagespflegeeinrichtung durch einen anderen Träger	1
	<u>2016</u>	Wechsel der Einrichtungsleitung:
Wechsel der Pflegedienstleitung :	7	
Wahl des Beirates:	7	
Beabsichtigte Betriebsaufnahme eines ambulanten Dienstes:	2	

4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Betrugsfälle wurden im Berichtszeitraum nicht bekannt.

4.2.7 Beschwerdebearbeitung

Die geäußerten Beschwerden bezogen sich sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2016 auf jeweils eine Einrichtung der Eingliederungshilfe und ansonsten auf Pflege-/ Senioreneinrichtungen.

	2015	2016
Beschwerden insgesamt	14	9
Überprüfung durch Anlassprüfung	5	3
Überprüfung der Beschwerden im Rahmen einer Regelprüfung	1	2
davon begründet	2	1
davon teilweise begründet/ unbegründet	4	3
davon unbegründet	-	1

Die Beschwerden, denen nicht durch eine anlassbezogene Überprüfung nachgegangen wurde (2015: 8, 2016: 4) konnten durch Beratung des Beschwerdeführers hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise und/oder durch klärende Gespräche mit den Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitungen abgestellt werden.

Beschwerdeführer	2015	2016
Angehörige/ Betreuer	11	7
Nutzer	1	1
Mitarbeiter	-	-
andere	2	-
anonym	-	1

Themenbereiche der Beschwerden	2015	2016
Dokumentation	-	1
Pflege	10	3
Soziale Betreuung	3	2
Hygiene	2	1
Medikamente	2	1
Kommunikation mit Ärzten	-	1
Personal	4	4
Wohnqualität	4	2
Wäscheversorgung	-	2
Essen und Trinken	2	1
Sonstiges	7	1

4.2.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

In 2015 wurde gegenüber einer Einrichtung der Eingliederungshilfe eine Befreiung im Rahmen des § 13 Abs. 2 WTG erteilt. Die Einrichtung, die Bestandsschutz nach dem HeimG und der HeimMindBauV genießt, hält 4 Bewohnerzimmer vor, die unterhalb der in der HeimMindBauV vorgegebenen 12 m² liegen. Wegen der Baulichkeit der Einrichtung ist ein Umbau nicht möglich.

Im Jahr 2016 wurde eine Pflege-/ Senioreneinrichtung im Rahmen des § 13 Abs. 2 WTG von der Verpflichtung der Vorhaltung einer Dusch- und Bademöglichkeit in den Nasszellen von 3 Bewohnerzimmern befreit. Für die Einrichtung besteht hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen ebenfalls Bestandsschutz nach dem HeimG und der HeimMindBauV. Für den Einbau von Duschen in die Nasszellen der Bewohnerzimmer hätten diese zu Lasten der Bewohnerzimmer vergrößert werden müssen.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Bei der Planung für die Regelprüfungen wurden die vom MDK mitgeteilten Prüftermine berücksichtigt, um Doppelprüfungen bzw. zu zeitnahe Prüfungen durch die WTG-Behörde zu vermeiden. Die Ergebnisse der MDK-Prüfungen wurden den durch die WTG-Behörde durchgeführten Regelprüfungen zu Grunde gelegt.

4.4 Sonstiges

Am 18.06.2016 wurde der Hinweis auf die Verpflichtung von Leistungsanbietern, ihre Angebote in der Datenbank PfAD.wtg zu registrieren, in der Tagespresse veröffentlicht. Die Erstregistrierungen wurden mit bereits bekannten Daten abgeglichen und Betreiber angeschrieben, die die Registrierung zunächst versäumt hatten. Die eingegangenen Mantelbögen wurden mit den Daten in PfAD.wtg abgeglichen.

5. Entwicklungen und Ausblick

Datenbank PfAD.wtg

Die in der Datenbank erfassten Erstregistrierungen müssen auf Vollständigkeit geprüft sowie die daraufhin zu erfolgenden Meldungen ab 01.01.2017 nachvollzogen werden.

Umbau bzw. Ersatzneubau von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Es befinden sich im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität gemäß § 20 Abs. 3 WTG mehrere Einrichtungen in verschiedenen Phasen der Planung bzw. Durchführung von Um- bzw. Neubaumaßnahmen, so dass vermehrt Bauberatungen sowie Abstimmungs- und Feststellungsverfahren durchzuführen sind.

Neu entstehende Tages- und Kurzzeitpflegen

Die Stadt Bottrop hat Ende 2015 die verbindliche Pflegeplanung beschlossen. Bei der letzten Aktualisierung der Pflegeplanung wurde ein Bedarf von 15 Plätzen in der Tagespflege und von 20 Plätzen in der Kurzzeitpflege ermittelt. Für die Auswahl eines geeigneten Betreibers bei mehreren Bewerbern nach der geplanten Ausschreibung soll eine Matrix mit Kriterien entwickelt werden.

Entstehung einer neuen Einrichtung der Eingliederungshilfe

Voraussichtlich wird im August 2017 eine weitere Einrichtung der Eingliederungshilfe mit 24 Plätzen in den Betrieb gehen.

Entstehung neuer Wohnformen

Im Jahr 2017 werden erstmalig zwei in einem Gebäude befindliche anbieterverantwortete Wohngemeinschaften eines Trägers für jeweils 12 demenziell veränderte Bewohner in Betrieb gehen.

Vereinbarung mit der zuständigen Landespflegekasse

§ 44 Abs. 3 WTG sieht einen Zusammenschluss der WTG-Behörden mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e. V., der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände in Form einer Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten vor. Nach dem Willen des MGEPA ist diese Vereinbarung bis Mitte des Jahres 2017 abzuschließen. Die unterzeichnete Vereinbarung wurde seitens der Stadt Bottrop am 15.12.2016 auf den Weg gebracht.

6. Ansprechpartnerinnen

Kontaktdaten:

Stadt Bottrop
Sozialamt
50/1 – WTG-Behörde
Berliner Platz 7
46236 Bottrop
E-Mail: heimaufsicht@bottrop.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen:

Horster Str. 6-8, 46236 Bottrop

Beate Müntjes	02041 70 3665	beate.muentjes@bottrop.de
Andrea Bartosch	02041 70 4270	andrea.bartosch@bottrop.de

7. Links:

Rechtsgrundlagen - Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW und
Durchführungsverordnung zum WTG NRW-

www.mgepa.nrw.de/pflege/rechtsgrundlagen_2014/index.php